

Seigenbach und Gottfried von Wetterfeld aus verschiedenen Überlieferungskreisen erbracht. Um die für seine These sehr unangenehme kaiserliche Bestätigung von Schenkungen durch Reichsministerialen unschädlich zu machen, dreht K. ohne Quellenbeweis die Tatsachen um und behauptet, RM aus dem Egerland, deren Familien aus dem *Champriche* stammten, wollten die fernen Güter abstoßen, die sie nur mehr als ausgewanderte RM des Egerlandes besessen hätten ³⁶⁾. Dafür liegt nicht der Schatten eines Beweises vor, daß die genannten *min.* im Egerland saßen, also keine Markministerialen um Cham mehr waren, die aber der Kaiser auch als RM ansprach. Ebenso ist es dem Kritiker mißlungen, die zeitweilige Vogtei Barbarossas über Kloster Reichenbach wegzureden, die zweimal belegt ist, ganz eindeutig durch Bischof Konrad von Regensburg. Die Flucht in eine Teilvogtei für urkundlich genannte Schenkungsgüter in Schwaben und im Egerland gilt nicht, da nicht alles tradierte Gut dort lag. K. hat nicht berücksichtigt, daß die Staufer nach dem Aussterben der Grafen von Sulzbach deren reiche bambergische Vogteilehen in der nordwestlichen Oberpfalz mit großen Forsten erwarben; dazu kam auch das nahegelegene Nittenau mit seinen Forsten. Es bestand also begründeter Anlaß für Barbarossa, sich um die Reichenbacher Vogtei zu bemühen, umsomehr als die Regensburger Burggrafen sich auf dem anderen Regenufer durch die Zisterze Walderbach eine Position schufen. Eine Zeugenschaft der Diepoldingen in der Vogteiurk. Barbarossas ³⁷⁾ ist noch kein Beweis für eine diepoldingische Vogtei, die allerdings vorhanden war. K.s Gegenargumente gegen meine Auffassung der Markministerialität in Cham-Nabburg haben noch weniger Gewicht als die gegen die Doppelministerialität von Ranshofen-Braunau.

Ich nehme nicht an, daß K i r c h n e r gegen die ganze Forschung bestreiten will, daß Österreich in den Staatsplänen Friedrichs II. eine besondere Rolle spielte. Die Tatsache, daß die von K. H. G a n a h l ³⁸⁾ behandelten ältesten Teile des österreichischen Landrechts auch Bestimmungen über die Ministerialität enthalten, wiegt auf diesem Markboden viel schwerer als die Privilegierung der Braunschweiger Dienstmannen mit dem Recht der Reichsministerialität. Intensive Quelleninterpretation erfordert heute mehr denn je genaue Kenntnis des historischen Milieus, dem das Dokument entstammt; der Verfassungshistoriker ist dazu in besonderem Maße verpflichtet, weil seine Disziplin landesgeschichtlicher

³⁶⁾ St. 4348. Mon. Boica 27, 32 Nr. 41.

³⁷⁾ Vgl. Mon. Boica 27, 34 Nr. 44.

³⁸⁾ Versuch einer Geschichte des österreichischen Landrechts im 13. Jh., MÖIG. Ergbd. 13, 3 (1935).